



**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Le Conseil d'Etat  
Der Staatsrat



2020.04524

## Entscheid

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101);

eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008, in dem die für die Umsetzung der Gesetzgebung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden bezeichnet werden (GG; SGS/VS 800.1);

eingesehen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013 und seiner Verordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeiten des kantonalen Führungsorgans (KFO);

eingesehen die Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Covid-19 Verordnung besondere Lage), in der die Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Pandemie zugunsten der Kantone umverteilt werden, insbesondere dahingehend, dass diese im Fall einer örtlich begrenzten Erhöhung der Anzahl von Infektionen oder einer drohenden Erhöhung die Schliessung von Einrichtungen, das Verbot bestimmter Aktivitäten und sonstige Massnahmen anordnen können (Art. 8);

eingesehen den Entscheid des Bundesrats vom 1. Juli 2020, in dem ein Anstieg der Infektionszahlen seit Mitte Juni festgestellt und das Tragen von Masken im öffentlichen Verkehr im gesamten Staatsgebiet ab dem 6. Juli 2020 angeordnet wird;

eingesehen den Entscheid des Staatsrats vom 10. Juni 2020, in dem die besondere Lage erklärt wird;

eingesehen den Entscheid des Staatsrats vom 27. Juli 2020, in dem das Konzept zum Umgang mit einem möglichen erneuten Aufflammen der COVID-19 Epidemie im Wallis verabschiedet und das KFO mit seiner Umsetzung beauftragt wurde;

eingesehen die verschiedenen Empfehlungen des Bundes zum Tragen der Masken und zur Rückverfolgung;

eingesehen der Staatsratsentscheid vom 26. August 2020 der das Tragen von Masken und die Bereitstellung von hydro-alkoholischen Lösungen für Kunden in allen geschlossenen Geschäften und Innenräumen anordnet;

eingesehen die aktuellen Zahlen, aus denen insbesondere im Wallis eine deutlich schnellere Ausbreitung des Virus in fast allen Arten von Einrichtungen hervorgeht;

erwägend die Notwendigkeit, neue ergänzende, befristete und verhältnismässige Massnahmen zu beschliessen, um die Ansteckungen einzudämmen und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, insbesondere das Tragen von Masken in allen geschlossenen öffentlichen Räumen, mit Ausnahme der öffentlichen und privaten obligatorischen Schulen, Musikschulen, familienergänzende Betreuungsstrukturen, Gebetsstätten, Sport- und Fitnessstrainingsbereichen;

erwägend, ebenfalls aus den gleichen Gründen, die Notwendigkeit, die Rückverfolgung der Kunden an allen öffentlichen Orten, an denen Speisen und/oder Getränke serviert werden (Bars und Restaurants, Pubs, Tea-Rooms, Diskotheken, Clubs, Tanzlokale, andere ähnliche oder analoge Orte), durch die Verwendung zu gewährleisten, das Tragen von Masken beim Bewegen in Innenräumen sowie das Tragen von Masken durch das Personal an öffentlichen Orten mit Trink- und/oder Essgelegenheiten; diese Massnahmen zur

Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG müssen in die Schutzpläne aufgenommen werden;

erwägend aus den gleichen Gründen die Notwendigkeit, dass drinnen und draussen solcher öffentlicheren Orte, an denen Speisen und/oder Getränke serviert werden, der Verzehr ausschliesslich am Tisch erfolgen soll, und dass dieser Punkt auch in die jeweiligen Schutzpläne aufgenommen wird;

eingesehen die Artikel 40 Absatz 1 und 2 Buchstabe c EpG, 4 Absatz 2 Buchstabe a und b, 5, 8 und 10 der Covid-19 Verordnung besondere Lage;

eingesehen das in den Schreiben des Staatsrates an die Walliser Gemeinden vom 3. August 2020 und 2. September 2020 erwähnte Kontrollverfahren für Schutzpläne und Präventionsmassnahmen;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur und des Departements für Volkswirtschaft und Bildung:

**entscheidet  
der Staatsrat**

1. das Tragen von Masken in allen geschlossenen Räumen anzuordnen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme der obligatorischen öffentlichen und privaten Schulen, Musikschulen, familienergänzenden Betreuungsstrukturen sowie den Trainingsbereichen von Sport- und Fitnesshallen;
2. das Tragen von Masken und die obligatorische Rückverfolgung für alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen von mehr als 50 Personen;
3. das Tragen von Masken durch Kunden an öffentlichen Orten mit Speise- und/oder Getränkeverkauf anzuordnen, sei es in Bars und Restaurants, Pubs, Tea-Rooms, Diskotheken, Clubs, Tanzlokalen, anderen ähnlichen oder analogen Orten, für den Weg zwischen Eingang, Tisch und Ausgang sowie für alle Bewegungen innerhalb des Betriebs (sowohl drinnen als auch draussen);
4. das Tragen von Masken für das Personal der genannten öffentlichen Orte mit einem Getränke- und/oder Essensangebot anzuordnen (das Tragen von Visieren allein reicht nicht aus);
5. vom Tragen der Maske befreit sind:
  - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
  - Personen, die aus bestimmten medizinischen oder anderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können;
6. dass an den genannten öffentlichen Orten mit Speise- und/oder Getränkeverkauf der Verzehr drinnen und draussen ausschliesslich am Tisch erfolgen muss, wobei beim Fehlen anderer Schutzmassnahmen ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen einzuhalten ist;
7. dass der Verzehr an der Bar erlaubt ist, wenn die Kunden sitzen, der erforderliche Abstand (1,5 Meter) zwischen den Kunden/Gruppen eingehalten wird und der erforderliche Abstand (1,5 Meter) zwischen den Kunden und den Bereichen, in denen Getränke oder Speisen zubereitet bzw. deponiert werden, gewährleistet ist;
8. die permanente Rückverfolgung aller Kunden an allen öffentlichen Orten mit Speise- und/oder Getränkeverkauf mittels der vom Dachverband empfohlenen Web-Anwendung anzuordnen (andernfalls ist eine vollständige Liste aller Kunden zu erstellen), mit der Verpflichtung der Betreiber, die Kunden über den Zweck der Verwendung der Daten und deren Speicherung zu informieren;

9. der folgenden Aufteilung der Kontrollen:
- die kommunalen Behörden sind für die Überwachung der Anwendung dieses Entscheides verantwortlich;
  - die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse ist zuständig für Inspektionen von Beherbergungsbetrieben, Läden, Lebensmittelproduktion und anderen Unternehmen, die nicht in die Zuständigkeit der SUVA fallen;
10. dass die oben erwähnten Massnahmen einen integralen Bestandteil der Schutzpläne bilden und den Kontrollbestimmungen von Artikel 9 der Verordnung COVID-19 besondere Situation unterliegen;
11. dass im Falle der Feststellung eines Verstosses gegen die Anwendung dieses Entscheides die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen an das für die Sicherheit zuständige Departements und jenes für die Gesundheit übertragen wird;
12. daran zu erinnern, dass die Vorschriften des sozialen Abstands und der Hygiene sowie die Schutzpläne strikt eingehalten werden müssen;
13. dass der vorliegende Entscheid alle entgegenstehenden Bestimmungen aufhebt und am 18. Oktober 2020 für so lange wie nötig, höchstens aber für 6 Monate in Kraft tritt;
14. dass gegen den vorliegenden Entscheid innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht eingelegt werden kann (Art. 72 VVRG). Diese Beschwerde hat in zweifacher Ausfertigung eingereicht zu werden und eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begründung, die Beweismittel und die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und der angefochtene Entscheid ist beizufügen (Art. 48 VVRG);
15. die aufschiebende Wirkung einer möglichen Beschwerde im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu entziehen;
16. den vorliegenden Entscheid und die anderen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Massnahmen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Sitzung vom

15. Okt. 2020

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
Christophe Darbellay



Der Staatskanzler

  
Philipp Spörri

Verteiler 3 Ausz. PRES  
1 Ausz. Pro Departement  
1 Ausz. KFO  
1 Ausz. Kantonsarzt  
1 Ausz. Dienststelle für Gesundheitswesen  
1 Ausz. Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Information (Art. 8 Abs. 2 Verordnung COVID-19)